

Parkierungsreglement

**Für das Parkieren auf dem öffentlichen Grund und auf den
Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde**

Festgesetzt mit GVB vom:	09.12.2016
In Kraft getreten am	01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Parkierungssystem	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Gegenstand	3
	Art. 3 Parkierungssystem	3
	Art. 4 weisse Zone und Parkplätze	4
	Art. 5 blaue Zone	4
	Art. 6 Park + Ride (P + R)	4
	Art. 7 weisse Parkfelder für schwere Motorwagen	4
2	Parkkarte	5
	Art. 8 Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte	5
	Art. 9 Wirkung der Parkkarte	5
3	Gebühren und Parkdauer	5
	Art. 10 Festsetzung von Gebühren und Parkdauer	5
	Art. 11 Verwendung der Gebühren	6
4	Schlussbestimmungen	6
	Art. 12 Vollzug	6
	Art. 13 Zuwiderhandlungen	6
	Art. 14 Inkrafttreten	6
	Art. 15 Aufhebung	6
	Art. 16 Revision	6
5	Genehmigung	7

1 Parkierungssystem

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz das nachfolgende Reglement über das Parkieren auf dem öffentlichen Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde.

Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor.

Die verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde. Ausgenommen sind Motorräder, Motorfahrräder und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überstellen (z.B. PW mit Anhänger, einzelne Anhänger). Geregelt werden:

- die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen
- die örtlichen Einschränkungen
- die zeitlichen Einschränkungen
- die Gebührenpflicht
- die Einteilung in Zonen

Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung usw. zu beachten.

Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (z.B. Valet Parking) ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft.

Art. 3 Parkierungssystem

Es gelangen folgende Parkierungssysteme zur zeitlichen Beschränkung des Parkierens:

- weisse Zone und Parkplätze
- blaue Zone
- Park + Ride (P+R)
- weisse Parkfelder für schwere Motorwagen

Im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen ist ein Konzeptplan mit der örtlichen Geltung der Parkierungssysteme ersichtlich. Vor Ort wird das Parkierungssystem mit geeigneten Massnahmen signalisiert und markiert.

Art. 4 weisse Zone und Parkplätze

In der weissen Zone (Parkzonen inkl. der weiss markierten Parkfelder und den Parkplätzen) ist das Abstellen von leichten Motorwagen nur zeitlich beschränkt zulässig und nur mit einer Parkscheibe (gleiche Parkscheibe wie in der blauen Zone) gestattet.

Die maximal zulässige Parkdauer in der weissen Zone und auf den Parkplätzen wird vor Ort beim Zoneneingang mit einer Signalisationstafel signalisiert. Nach Ablauf der zulässigen Parkzeit muss das Fahrzeug weggefahren werden. Die weitere Belegung ist nicht gestattet.

In der weissen Zone und auf den Parkplätzen kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mittels Parkkarte gestattet werden. Der Gemeinderat regelt die örtliche und zeitliche Beschränkung sowie die Abgabe von Parkkarten in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 5 blaue Zone

In der blauen Zone ist das Parkieren gemäss Art. 48 lit. a Signalisationsverordnung (SSV) resp. gemäss Anhang 3 Ziffer 1 SSV gestattet.

Art. 6 Park + Ride (P + R)

Das bezeichnete Parkgebiet beim Bahnhof wird als Park + Ride festgelegt. Für die Bewirtschaftung sowie Erteilung der Parkierungsbewilligung ist die SBB zuständig.

Art. 7 weisse Parkfelder für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen, Lastwagen, Lastwagen mit Anhänger, Sattelmotorfahrzeuge und Anhänger werden weiss markierte und signalisierte Parkfelder zur Verfügung gestellt.

Die maximal zulässige Parkdauer für weisse Parkfelder wird vor Ort signalisiert. Nach Ablauf der zulässigen Parkzeit muss das Fahrzeug weggefahren werden. Die weitere Belegung ist nicht gestattet.

2 Parkkarte

Art. 8 Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte

Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind:

- Einwohner der Gemeinde (Wochenaufenthalter werden gleichgestellt)
- Einwohner mit dessen Firmenfahrzeug (Firmensitz nicht in der Gemeinde Niederglatt)
- Gewerbebetriebe und Handwerker, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben
- Mitarbeiter von örtlichen Gewerbebetrieben und externen Gewerbebetrieben, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu der Gemeinde
- Angestellte der Gemeindeverwaltung und der Schulen
- Besucher für gelegentliches tageweises Parkieren (nur Tageskarte)

Bewilligungen können ohne Entschädigung für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist (z.B. auswärtige Berufspendler).

Art. 9 Wirkung der Parkkarte

Die Parkkarte ist auf allen dafür vorgesehenen Parkplätzen und weissen Zonen in der Gemeinde gültig. Parkkarten berechtigen nicht zur Benutzung eines bestimmten Parkfeldes oder Strassenabschnitts.

Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quads, Twikes) ausgestellt. Für schwere Motorwagen, Lastwagen, Lastwagen mit Anhänger, Sattelmotorfahrzeuge, Gesellschaftswagen, Anhänger, Wohnanhänger, Wohnmotorwagen oder für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimension ein Parkfeld überragen, wird keine Parkkarte ausgestellt.

3 Gebühren und Parkdauer

Art. 10 Festsetzung von Gebühren und Parkdauer

Der Gemeinderat setzt die Gebühren und die maximale Parkdauer in den Ausführungsbestimmungen zum Parkierungsreglement für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde fest.

Der Gemeinderat wird ermächtigt die Parkdauer periodisch zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Art. 11 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde.

4 Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

Art. 13 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden mit Bussen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen, insbesondere eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen. Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkzonen anpassen.

Art. 15 Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 13. Dezember 1996 aufgehoben.

Art. 16 Revision

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

5 Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 09.12.2016

Der Gemeindepräsident: Luzius Hartmann

Der Gemeindeschreiber: Bruno Schlatter

In den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht am: 16.12.2016